Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

VII.

Die Lohnbeschlagnahme in der Praxis.

Von Herrn Hinrichs,
Kreisgerichtsrath in Halle a/S.

Die Discussionen der neuesten Zeit über Zulässigkeit oder Verwerflichkeit der Lohnbeschlagnahme, die vorzugsweise principiell von socialen und volkswirthschaftlichen Gesichtspunkten aus geführt, in die juristische Erörterungen über die eigentliche Natur dieses Executionsmittels mehr beiläufig gemischt sind, sollen hier nicht erneuert werden. Man findet eine Uebersicht über die stattgehabten Debatten im Reichstage und auf dem siebenten deutschen Juristentage, sowie Mittheilungen über die spärliche Literatur und die ebenso dürftige Gesetzgebung in einer Schrift des Schriftführers der Bundes-Civilproceß-Commission [1]), auf welche die Motive des inzwischen vom Bundesrathe an den Norddeutschen Reichstag gebrachten Gesetzentwurfs Bezug nehmen und auf welche auch hier verwiesen werden kann.

Die Frage der Lohnbeschlagnahme ist und bleibt aber — ihrer Herkunft aus der Praxis gemäß — eine eminent praktische. In industriellen Gegenden rechnen die Beschlagnahmen, die ein Gericht mittleren Umfanges im Laufe eines Jahres erläßt, nach Tausenden, anderswo mindestens nach vielen Hunderten. Mit principiellen Lösungen ist daher wenig gethan, wenn man nicht zugleich der beliebten Auffassung praktische Durchführbarkeit zu sichern weiß. Ueber die nach dieser Seite hin gegebenen Schwierigkeiten hat man in principiellem Eifer meist hinweg gesehen: darauf, durchweg auf Grund gemachter Erfahrungen, hinzuweisen, ist der nächste Zweck, der hier ver-

1) Ueber die Zulässigkeit der Beschlagnahme von Arbeits- und Dienstlöhnen. Von R. Koch, Stadtgerichtsrath. Berlin 1869, J. Guttentag.

folgt werden soll — vielleicht nicht ohne allen Gewinn auch für die Principienfragen.

Alle Beschlagnehmer ausstehender Forderungen im Wege des Sicherheitsarrestes oder der Execution betrachten ihr Object etwa wie ein Stück Geld, das für den Schuldner bei einer dritten Person bereit liegt. Dem Gläubiger kommt es nicht in den Sinn, in ein obligatorisches Verhältniß seines Schuldners eintreten zu wollen; er faßt nur das wirthschaftliche Ergebniß eines solchen, das er sich als Capital denkt, ins Auge. Die Gerichte begnügen sich dem entsprechend mit den dürftigsten Andeutungen über die causa debendi und belegen täglich rückständige Kaufgelder u. dgl. mit Beschlag, ohne den Vertrag näher zu bezeichnen, aus dem die Forderung entstanden sein soll. Ebenso nöthigt die Praxis den Schuldner durch den Manifestationseid nur, seine Activa als Summen unter Benennung der Personen, bei denen sie ausstehen sollen, aufzuführen, keineswegs die Entstehung dieser Forderungen in allen Details klar zu legen.

Es handelt sich also für alle Betheiligten zunächst um dieselbe Auffassung, die in einer bekannten Schrift[2]) sogar zum Ausgangspunkte einer civilistischen Construction gemacht worden ist, um „Forderung" und „Schuld" als „festen sachlichen Niederschlag" der obligatio nachzuweisen, mit denen der Verkehr, wie mit sonst gegebenen Größen, zu rechnen sucht, ohne weiter nach ihren Voraussetzungen zu fragen.

Man thut Recht hieran: die Executionsinstanz hat dem Gläubiger nach Möglichkeit zu seinem Rechte zu verhelfen und sich mit fein zugespitzten juristischen Pointen nicht selbst Schwierigkeiten zu bereiten. Der beabsichtigte Zweck wird vollkommen erreicht, wenn die mit Beschlag belegte Forderung wirklich an den Gläubiger gezahlt wird, worauf in Folge der Intervention des Gerichts in gewöhnlichen Fällen zunächst wohl gerechnet werden kann.

Erfolgt solche Zahlung aber nicht, so zeigt sich, daß jene für den ersten Begriff so bequemen Anschauungen der Beschlag-

2) Die Uebernahme fremder Schulden von B. Delbrück.

nahme doch nur eine sehr unsichere, schwankende Grundlage geben konnten. Dem Dritten gegenüber, der zahlen soll, ist „Forderung" in jenem Sinne doch nur eine leere Abstraction; der Richter muß sein wohlberechtigtes Interesse schützen und kann dem Gläubiger zur weiteren Verfolgung seines Rechts Nichts überweisen — sei es mit den Wirkungen einer Cession oder Assignation —, als die Contracts-Klage seines Schuldners gegen dessen Contrahenten. In solcher Klage muß der Gläubiger das Vertragsverhältniß seines Schuldners klar legen, was ihm meist nur mit Hülfe des letzteren möglich sein wird; er muß ihm ganz unbekannter Exceptionen gewärtig sein und sieht sich so einem höchst zweifelhaften Unternehmen gegenüber, das ihm einen unsicheren Erfolg und positive Verluste durch drohende Proceßkosten in Aussicht stellt.

Man übersehe nicht, daß die Beschlagnahme nur die Zahlung an den bisherigen Gläubiger untersagen und nur das Präjudiz doppelter Zahlung stellen kann. Sie nimmt mithin dem Schuldner nur die Einrede der Zahlung, nicht die der Compensation, noch sonstige Exceptionen. Ist also die mit Beschlag belegte Forderung an sich begründet, der Schuldner derselben erlangt aber, bevor es zur Zahlung kommt, aus einem anderen vor die Beschlagnahme fallenden Geschäft eine Gegenforderung, die inzwischen liquid und fällig wird, so ist deren Abrechnung durch die Beschlagnahme nicht ausgeschlossen. Rührt die arrestirte Forderung aus einem zweiseitigen Geschäfte her, so werden alle daraus dem Schuldner entstehenden Exceptionen, auch wenn sie neueren Datums sind, als die Beschlagnahme, dem Gläubiger, der mit der Contractsklage vorgeht, entgegengesetzt werden können. Nur wenn dem ursprünglichen Schuldner von dessen Contrahenten nach der Beschlagnahme willkürlich neue Credite eröffnet worden sind und hierauf Compensationseinreden gegründet werden, werden sich diese in der Regel durch die replica doli beseitigen lassen: wegen solcher Credite wird der Bewilligende nur der Beschlagnahme beitreten und mit dem Gläubiger, der die Beschlagnahme ausbrachte, in Concurrenz treten können.

Diese Folgesätze ergeben sich da, wo der Beschlagnahme

nicht die Wirkungen der Concurseröffnung beigelegt sind, was wohl nirgends geschehen ist —, aus dem einfachen Satze, daß der Gläubiger durch dieselbe nur in die Rechte des Schuldners eintritt und die Lage dritter Personen durch solche Maßnahmen in keiner Weise verschlechtert werden kann.

Das schwer zu fixirende, höchst persönliche Wesen der obligatio kommt so doch wieder zu seinem Rechte, und in Folge dessen verfehlt das so zweckmäßig und bequem scheinende Executionsmittel der Beschlagnahme schließlich doch sehr häufig sein Ziel. Von durchgreifender Wirksamkeit sind meist nur die mit dem Concurse verbundenen Beschlagnahmen, weil hier die Wucht des ganzen Verfahrens den Widerstand des Cridars bricht, so daß er seine Verhältnisse wirklich klar legt, weil hier die Gläubigerschaft in den Besitz des ganzen Beweismaterials gelangt und auch die Schuldner des Cridars in dessen Interesse Schwierigkeiten zu machen in der Regel keinen Grund mehr haben.

Die Praxis hatte in jenem Sinne die Beschlagnahme bedingter, noch nicht fälliger, aus zweiseitigen Verträgen herrührender Forderungen ohne Bedenken zugelassen; sie arrestirte auch verdiente und noch zu verdienende Löhne. Principielle Schwierigkeiten hat sie darin schwerlich gesehen [3]), vielleicht auch den Arbeitern ihren Credit erhalten wollen.

Nimmt man die Analogie der unzweifelhaft zulässigen Beschlagnahme von Renten, Beamtenbesoldungen u. dgl. zu Hülfe, so muß auch die Lohnbeschlagnahme zulässig erscheinen. Man

3) Diese Bereitwilligkeit beruhte vielleicht theilweise auf dem bösen Gewissen der Praxis, die sich nicht rühmen kann, in der Executionsinstanz prompte Rechtshülfe zu gewähren. Hätte der Gläubiger einen Executor zur Hand, der dem Arbeiter das am Lohntage empfangene Geld sofort abnähme, oder könnte er Beschlagnahme pünktlich an jedem Lohntage insinuiren lassen, so könnte er seine Interessen viel energischer wahren. Wir heben dies nur hervor, weil eine Verbesserung der Executionseinrichtungen für diese Materie sehr wichtig werden könnte. Kann der Gläubiger schnell baares Geld pfänden lassen, so wird der Schuldner, auch wenn ihm das Gesetz eine Competenz bewilligte, nur schwer beweisen können, daß er es als Lohn empfangen habe, wenn überhaupt diese Einrede zulässig erscheinen sollte.

darf dann nur nicht übersehen, daß die Beschlagnahme noch unverdienten Lohnes zunächst, auch wenn sie im Wege der Execution erfolgt, doch nur die Bedeutung des Sicherheitsarrestes hat und haben kann mit der Wirkung, daß das Verhältniß, das nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge einen Erwerb des Schuldners in Aussicht stellt, nicht mehr willkürlich zum Nachtheil des Gläubigers alterirt werden kann. Der Lohn selbst wird demgemäß erst bestrickt, wenn er verdient ist, falls er nicht durch Compensation sofort oder demnächst bis zur Zahlung wieder rechtmäßig dem Gläubiger entrückt wird. Die einzige Voraussetzung, welche die Praxis zu solcher Beschlagnahme daher stets gefordert hat, ist die Existenz eines Vertragsverhältnisses, welches dem Arbeiter zur Zeit der Beschlagnahme einen Anspruch auf fernere Arbeit giebt.[4]) Die Anomalie eines Sicherheitsarrestes in der Executionsinstanz rechtfertigt sich aus der Natur seines Objects.

Faßt man aber die praktische Seite der Sache in's Auge, so ist von vorn herein klar, daß jene innere Schwäche alles Beschlagnahmewesens doppelt verhängnißvoll werden muß den obligatorischen Verhältnissen gegenüber, um die es sich hier handelt. Der Lohn ist zu verdienen durch persönliche Leistungen, die leicht mit oder ohne Grund unterbrochen werden und welche nicht erzwingbar sind, so daß dadurch der Bestand des Vertrags, wenn ihm auch vereinbarte oder gesetzliche Fristen eine gewisse Dauer zu garantiren scheinen, jederzeit in Frage gestellt ist. Irgendeine mangelhafte Vorleistung läßt sofort entsprechende Gegenforderungen entstehen. Der Erwerb ist daher stets ein höchst bedingter. Die Verträge sind unendlich verschiedenen, selten ganz einfachen Inhalts.

Es giebt z. B. kaum verwickeltere rechtliche Beziehungen, als die der ländlichen Arbeiter in manchen Gegenden, die mit den Ihrigen nach der Jahreszeit wechselnde Dienste gegen ebenso

---

4) Wenn Burchardi in Gruchot's Beiträgen III. S. 102 ff. hervorhebt, existent sei nur die Pflicht des Arbeiters vorzuleisten und solches Passivum desselben kein Object der Execution, so ist dagegen zu sagen, daß diese Pflicht und das Recht auf die zu bezahlende Arbeit Correlate sind.

wechselnde Lohnsätze und die mannichfachsten Naturalvergütungen (Land, das der Dienstherr bestellt und düngt, welches der Arbeiter, der wieder den von ihm gewonnenen Dünger abgeben muß, besät oder bepflanzt, Antheil am Erdrusche u. dgl.) zu leisten haben, wobei die gesammten Jahresleistungen auf beiden Seiten als Aequivalente zu betrachten sind. Gesellen und Fabrikarbeiter werden oft nach der wechselnden Stundenzahl der Arbeit oder bei Stückarbeit nach den verschiedensten Sätzen bezahlt, müssen sich Conventionalstrafen aller Art, Beiträge zu Krankenkassen abziehen lassen, erhaltene Vorschüsse durch Lohnantheile amortisiren. Kellner sind auf Antheile an den Trinkgeldern angewiesen, die für die gesammte Dienerschaft gesammelt werden. Schauspieler haben für ihre Gage nicht nur zu spielen, sondern auch Garderobestücke zu beschaffen. Es handelt sich um das weite Feld der Dienstmiethe, um die mannichfaltigsten Gestaltungen des modernen Verkehrs.

In alle diese Beziehungen drängen sich die Gläubiger der Arbeiter hinein, wie ihnen, wenn sie auch nur die Lohnforderung zunächst im Auge haben, bei dem Einklagen derselben deutlich wird. Mit welcher Wirkung?

Der Arbeitgeber rechnet meist vertragsmäßig in kurzen Zeitabschnitten mit dem Arbeiter und löst seine Verbindlichkeiten dann durch sofortige Zahlung. Er muß nun auch mit dem Gläubiger rechnen, diesem seine Gegenforderungen für Versehen des Arbeiters u. dgl. beweisen, Arbeitsunterbrechungen im Proceß feststellen lassen. Die Gläubiger, immer an dem Phantasiebilde von gewöhnlicher Geldforderung festhaltend, glauben, die Lohnabzüge müßten ihnen zugestellt werden, während sie dieselben, wie der Arbeiter selbst, abzuholen und, streng genommen, zu der bestimmten Zeit, an den Lohntagen in Empfang zu nehmen haben. Es steht dem Arbeitgeber frei, ad depositum des Gerichts zu zahlen — namentlich wenn er entfernt wohnt, ein kostspieliger Ausweg. Will er hiermit nicht allwöchentlich vorgehen, was wieder eine Calamität für die Gerichte wäre, so wird er zum Banquier der Gläubiger seiner Arbeiter, denen er die Lohnabzüge auf eigene Gefahr

disponibel halten muß, bis sie sie abholen. Er hat dann die Legitimation der Abholenden zu prüfen und sich den Beweis der Zahlung an den Gläubiger oder dessen Bevollmächtigten zu sichern dem Arbeiter gegenüber: er steht unter der Gefahr, nach jahrelanger Dauer einer Beschlagnahme dem Arbeiter förmliche Rechnung legen zu müssen, wobei, wenn beide Theile in Unfrieden geschieden sind, die verwickeltsten Processe in Aussicht stehen. Kurz, das scheinbar einfache Verhältniß, das mit wöchentlicher Abrechnung und Lohnzahlung so übersichtlich bleibt, läuft in ein complicirtes Rechnungswerk mit Episoden von Processen und Correspondenzen aller Art hinaus. Große Fabrikanten müssen besondere Buchführer und besondere Leute halten, um nicht die Uebersicht zu verlieren, und sind bei dem geringsten Versehen dieses Personals positiven Verlusten ausgesetzt.

Der Arbeitgeber sieht sich so in einem Verhältnisse, das ihm eine dominirende Stellung sichert, überall beengt und gebunden; sehr häufig beschäftigt er nun an Stelle eines rührigen und willigen einen verdrossenen, darbenden Arbeiter. Alle juristischen Deductionen werden die Thatsache, daß das ursprüngliche Verhältniß wesentlich alterirt ist, nicht beseitigen können. Der Arbeitgeber wird immer geneigt sein, den Arbeiter sofort oder wenigstens, sobald er ihn entbehren kann, zu entlassen, d. h. die Beschlagnahme nach geringer Dauer und geringfügigem Erfolge zu entkräften.[5]) Sehr häufig kommt ihm der Arbeiter zuvor, er räumt das Feld, auf dem er das gewohnte tägliche Brod nicht mehr findet — oft zum großen Nachtheil des Arbeitgebers, der dadurch außer Stande kommt, übernommene Verbindlichkeiten zu erfüllen, und keine Aussicht hat, Schadenersatz vom Arbeiter zu erlangen. Verständigen sich Beide, den Vertrag auf kurze Zeit zu lösen und demnächst zu erneuern, wesentliche Bedingungen desselben zu ändern, so verliert damit die Beschlagnahme, wenn man nicht alle juri-

5) Wird der Arbeiter vorzeitig entlassen, und erhält er dadurch eine Interesseforderung wegen Vertragsbruchs, so entsteht die bedenkliche Frage, ob sich die Beschlagnahme auch darauf erstreckt.

stische Strenge der Auffassung aufgeben will, ihre Wirkung und muß vom Gläubiger auf's Neue ausgebracht werden.

So verfehlt wohl die größere Hälfte der erlassenen Beschlagnahmen von vorne herein ihren Zweck ganz oder doch zum besten Theile.

Auf zuvorkommende Haltung seiner Gegner wird der Gläubiger selten zu rechnen haben, namentlich auch nicht auf Seite der Arbeitgeber: Niemand ist geneigter, die Vortheile passiven Widerstandes auszubeuten, als wer ohne eigenes Verschulden in lästige Beziehungen verwickelt wird. So erhält der Gläubiger keine Nachricht von Aufhebung des Vertrags, zufälligen Arbeitsunterbrechungen, Gegenforderungen, welche die Lohnforderung beseitigen.

Davon hört er erst im Processe, zu dem er zu schreiten pflegt, wenn die Lohnabzüge seine Forderung ganz oder zu einem beträchtlichen Theile decken sollten. Er läßt sich nun die vermeintliche Lohnforderung überweisen, um sie gegen den Arbeitgeber und Arbeiter einzuklagen. Der Theil des Publicums, der Arbeitern Credite bewilligt, ist meist außer Stande, die Natur dieser Klage zu begreifen; er stützt sich lediglich auf die Beschlagnahme, als wenn sie ihm einen directen Anspruch an den Arbeitgeber sichere, und, wenn er eines Besseren belehrt worden, auf oberflächliche oder ganz aus der Luft gegriffene Behauptungen über den Inhalt des Arbeitsvertrags. Ohne daß in gehöriger Weise Zahlung nachgesucht worden, gehen solche Klagen von der Voraussetzung einer mora des Arbeitgebers aus, und es ist dann auch über Ort und Zeit der Erfüllung zu erkennen. Der Arbeitgeber tritt, wenn das Verhältniß wirklich fortbestanden hat, mit Gegenforderungen aller Art hervor. Nach langem und erbittertem Streite wird mit unverhältnißmäßigen Kosten, wenn der Gläubiger nicht ganz abgewiesen wird, ein geringfügiges Resultat gewonnen.

Es drohen aber noch weitere Verwicklungen. Macht die Praxis Lohnabzüge zum Executionsobject, so kann sie auch nicht hindern, daß verschiedene Gläubiger gleichzeitig daraus Befriedigung suchen.

Dies ist kein seltener Ausnahmefall. Die Gläubiger grei-

sen zu dem zweifelhaften Mittel erst, wenn sie sich von anderen nichts mehr versprechen können und auch den Glauben an den guten Willen des Schuldners verloren haben, d. h. wenn der ökonomische und meist auch der sittliche Verfall des Schuldners klar vorliegt. Solche Leute haben ihren Credit erschöpft und deßhalb meist zahlreiche Gläubiger. Wäre das aber auch nicht der Fall, so schafft eine länger andauernde Beschlagnahme selbst concurrirende Gläubiger, bei denen der Arbeiter zur theilweisen Deckung der Lohnausfälle neue Credite gesucht hat.

Tritt nun der erwähnte Fall wirklich ein, so wird ein Prioritätsverfahren, ein Specialconcurs unvermeidlich. Legen wir die Vorschriften der preußischen Concursordnung, welche die eingehendsten Bestimmungen enthalten möchte, zu Grunde, so wird nunmehr die Lage des Arbeitgebers erschwert, weil er nun ad depositum zahlen muß,[6]) wovon bei Mangel einer besonderen gesetzlichen Bestimmung keine Rede sein könnte. Zahlt er nicht, so muß die Forderung durch einen Communmandatar der Gläubiger (§. 365 l. c.) eingezogen werden — wann? wird schwer zu bestimmen sein, wenn die Beschlagnahme in Kraft bleibt. Wenn die Masse constituirt ist, wird in einem Termine gütliche Einigung versucht, in einem späteren zur Vertheilung und Feststellung der Streitpunkte geschritten, über welche in besonderen Processen entschieden wird.[7])

Es ist klar, daß diesen Complicationen gegenüber keines jener Vertragsverhältnisse lange Dauer haben, daß also eine entsprechende Masse nicht gewonnen wird. Unter solchen Mißständen und bei solchem Mißverhältniß wird jede Procedur schwierig und ist namentlich auf willige Betheiligung der In-

6) §. 366. l. c. Der Richter hat ihm dies aufzugeben. Wenn verschiedene Gerichte (des jetzigen und früheren Wohnortes des Arbeiters) oder verschiedene Stationen eines großen Gerichts unabhängig von einander Beschlagnahmen verfügen, so droht die größte Verwirrung, wenn nicht der Arbeitgeber selbst diese Concurrenz bei den verschiedenen Acten zur Sprache bringt.

7) Das Verfahren bei Gehaltsabzügen nach §. 377. ff. l. c. setzt beträchtlichere Massen und sichere Hebungen voraus und ist deßhalb unanwendbar.

teressenten nicht zu rechnen. Erscheinen die Gläubiger und liquidiren Versäumniß und Reisekosten oder Mandatariengebüren, so verzehren diese Kosten vielleicht ihr Percipiendum; will sich der Arbeiter zu den Verhandlungen einfinden, so schmälert er durch seine Lohneinbuße die Masse. Die Gerichte kommen bei alle dem in ähnliche Lage, wie die Arbeitgeber, haben die Masse zu verwalten, Legitimationen zu prüfen, und können sich vor Vertretungen nur durch strenge Einhaltung der Vorschriften des Verfahrens bewahren.

Diese Schwierigkeiten der praktischen Durchführung, dieses Mißverhältniß der oft unvermeidlichen Weiterungen zu dem Objecte derselben sind unabänderlich: sie beruhen in dem thatsächlichen Material, in dem beweglichen Wesen der Obligation, das nun einmal nicht leicht und sicher in greifbare Form umzusetzen ist. Durch ihre Darlegung wird es verständlich werden, wie das preußische Justizministerium wiederholt erklären konnte, die Frage entziehe sich der Regulirung durch die positive Gesetzgebung.

Der dem norddeutschen Reichstage vorliegende Gesetzentwurf beschränkt sich auf den Versuch, die seitherige Praxis zu legalisiren. Er zieht den Arbeits- oder Dienstlohn der Fabrik-, Berg- und Hüttenarbeiter, der Gesellen und Gewerbegehülfen, wie der Dienstboten ohne Unterschied, ob derselbe bereits verdient ist oder nicht (§. 1.), so wie jede Vergütung in sein Bereich, welche für vertragsmäßige Arbeiten oder Dienstleistungen von anderen Personen bezogen werden, die in einem dauernden Verhältnisse stehen, welches ihre Erwerbsthätigkeit vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt (§. 7.). Er zieht als Lohn jeden vertragsmäßigen Vermögensvortheil in Betracht abzüglich des Theils, der auf zu lieferndes Material oder sonstige Auslagen zu rechnen (§. 3.). Er macht für die Beschlagnahme noch nicht verdienter Löhne nur die Voraussetzung, daß zur Zeit derselben ein Vertrag über die zu leistenden Arbeiten besteht, und fingirt den Fortbestand desselben, so lange das damals vorhandene Arbeits- oder Dienstverhältniß thatsächlich fortdauert, auch wenn der ursprüngliche Vertrag aufgehoben und ohne wesentliche Aenderung seines In-

halts, als welche eine Aenderung der Art und Höhe des Lohnes nicht gelten soll, durch einen neuen Vertrag ersetzt wird.[8]) (§. 6.)

Unter diesen Voraussetzungen wird die Beschlagnahme zum Zwecke der Sicherstellung, wie der Befriedigung des Gläubigers zugelassen, aber nur soweit, als der Lohn nicht zum nothdürftigen Unterhalte des Schuldners selbst und der von diesem nach gesetzlicher Vorschrift zu alimentirenden Familienglieder erforderlich ist (§. 1). Man sichert also dem Arbeiter eine Competenz, wie es ein Theil der Praxis seither schon auf eigene Hand versucht hatte, wie sie ihm auch von urtheilsfähigen Gläubigern fast regelmäßig in reichlichem Maße belassen worden ist, um das Arbeitsverhältniß nicht sofort in Frage zu stellen.

Von formalen Bestimmungen über das Verfahren sieht der Entwurf ab: nur bezüglich der Competenz bestimmt §. 4:

„Der zur Bestreitung des Unterhalts erforderliche Betrag „wird von dem zuständigen Gerichte vor der Beschlagnahme „mit Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse und die bür„gerliche Stellung des Schuldners nach billigem Ermessen „festgestellt. Wenn die bei der Feststellung zu berücksichti„genden Umstände sich erheblich ändern, so kann auf An„trag des Gläubigers oder Schuldners eine anderweite Fest„stellung erfolgen."

So ständen nun fast unabsehbare Schwierigkeiten zu den schon besprochenen in Aussicht.

Nur wenn man unter dem „zuständigen" den persönlichen Richter des Arbeiters versteht, kann von einer angemessenen causae cognitio die Rede sein; die Regulirung muß in eine Hand gelegt sein.[9]) Daraus ergäbe sich für Collegialgerichte die Bestellung eines besonderen Commissars für diese Feststellungen, der von den verschiedenen Executionsrichtern unter

8) Diese Bestimmung richtet sich gegen die oben erwähnten Collusionen, sieht aber von der juristischen Basis der Beschlagnahme, dem bestehenden Vertrage, doch bedenklich ab, um sicherer das Object, das jetzt als der eigentliche Angriffspunkt hervortritt, die Arbeitskraft, zu treffen.

9) Es steigern sich sonst die Note 6) angedeuteten Verwirrungen leicht bis in's Unerträgliche.

Angabe des beizutreibenden Betrags zu requiriren wäre — ein neues, kaum vermeidliches Zwischenstadium.

Soll die Feststellung der Competenz wirklich durch richterliches Ermessen (nicht etwa lediglich nach den Vorschlägen befragter Verwaltungsstellen) mit Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse und die bürgerliche Stellung des Schuldners erfolgen, so wird der Richter beide Theile hören müssen. Soll der Gläubiger in einer Provocation die thatsächlichen Umstände darlegen, der Arbeiter sich darüber erklären? Will man eine formale Procedur mit Contumacialpräjudicien aus solcher causae cognitio machen? Und wie soll man sonst zum Ziele gelangen? Der Arbeiter lebt von seiner Zeit, er stellt sich nicht und wartet nach Art solcher Leute zunächst das Weitere ab. Erfolgt aber eine ihn drückende Feststellung, so remonstrirt er — wird sich das billige Ermessen erneuten Erörterungen entziehen können? Der Schluß des §. 4. schließt solche Annahme aus. Bedrängte Leute machen zuletzt von allen Mitteln Gebrauch, bestärkt durch Winkelconsulenten, die hier reiche Thätigkeit finden würden. Ob der Instanzenzug durch den Wortlaut des Entwurfs ausgeschlossen wäre, würde mindestens controvers werden. Betheiligen sich aber beide Theile, und bleiben erhebliche Umstände streitig (z. B. wie viel die Frau und die Hauskinder des Arbeiters verdienen, was für eine sachgemäße Entscheidung von größtem Belange), wird dann selbst eine Beweisaufnahme ganz zu umgehen sein?

Und diese so unsicher begrenzte Procedur soll der Beschlagnahme vorausgehen, die also bis dahin gar nicht anzulegen? Oder in welchem Betrage soll sie dennoch zulässig sein und mit welcher Wirkung? Glaubt man wirklich an eine entsprechende Stabilität dieser Verhältnisse?

Endlich ist klar, daß für solches Verfahren weder gerichtliche Kosten in Ansatz kommen, noch die Erstattung der außergerichtlichen Kosten gefordert werden dürfte, wenn diese nicht das Executionsobject zum besten Theile verzehren sollen.

Auf solchen Grundlagen darf man sich auch von dem freien Ermessen des Richters nicht sachgemäße Entscheidungen versprechen; sie werden sich, da man eingehend motivirte Be-

scheide doch von ihm nicht verlangen wird, jeder Beurtheilung entziehen, auch die Betheiligten nicht überzeugen. Gleichmäßigkeit der Praxis zu erzielen, ist natürlich eine Unmöglichkeit, wo von juristischer Methode kaum mehr die Rede sein kann. Nur dem wohl informirten Richter, der in geordnetem Verfahren beide Theile gehört und den erforderlichen Beweis aufgenommen hat, kann man zutrauensvoll schließlich sein Ermessen frei geben. Ist eine mehr oder weniger willkürliche Bestimmung von Parteirechten unvermeidlich, so wird sie der Gesetzgeber auf sich zu nehmen und den Richter lediglich auf den Rechtsschutz nach Maßgabe des Gesetzes anzuweisen haben.[10])

Wie einfach man sich aber die Anwendung des §. 4 in der Praxis denken möge, die Vorstellung einer Beschlagnahme, die alle besprochenen Stadien wirklich zu durchlaufen hätte, wird aus dem Bereiche der Möglichkeit zu treten scheinen. Und doch ist bei jahrelanger Dauer einer Beschlagnahme nichts wahrscheinlicher, als daß alle jene Complicationen wenigstens successiv eintreten müßten, freilich auch nichts unwahrscheinlicher, als daß die Ausdauer der Betheiligten nicht vorher erlahmen sollte.

Es liegt nicht in unserer Absicht, gegen die humanen Absichten des Entwurfes zu polemisiren: er bedroht uns aber mit einem tumultuarischen Verfahren. Das Competenzsystem hat zugleich die für den Gläubiger bedenkliche Consequenz, alle Lohnausfälle, alle Gegenforderungen des Arbeitgebers auf den mit Beschlag belegten Lohnantheil zu werfen, während der Competenzantheil am Lohne ungeschmälert bleibt. Ein Arbeiter, der den 6. Theil seines Lohnes abzugeben hätte und der — vielleicht mit stillschweigender Genehmigung des Arbeitgebers — jeden 6. Tag feiert oder anderswo arbeitet, würde schon dadurch die ganze Maßregel vereiteln.

---

10) Viele Stimmen, so auch R. Koch, haben sich für gesetzliche Feststellung der Competenz, etwa auf $^3/_4$ oder $^4/_5$ des Lohnes, erklärt. Es läge nahe, beide Systeme zu verbinden, die Beschlagnahme auf $^1/_4$ des Lohnes zu beschränken, dem Ermessen des Richters aber zu überlassen, sie auf Anrufen des einen Theils, welcher die Lage des Arbeiters klar zu legen hätte, auf $^1/_8$ zu beschränken oder auf $^1/_2$ zu erhöhen.

Mag also die Lohnbeschlagnahme juristisch construirbar sein, mag sie auch gegenüber einer stationären Arbeiterbevölkerung, deren Credit auf das Nothdürftigste beschränkt und die geneigt war, sich der Autorität der Behörden zu beugen, von Erfolg gewesen sein, die Gegenwart bietet ihr unlösbare Schwierigkeiten. Will man dem Rechte und den Interessen der Arbeitgeber nicht geradezu Gewalt anthun, so werden sich die nöthigen einfachen, dem Objecte entsprechenden Procedurformen nie dafür ermitteln lassen: man müßte auf das Aeußerste künsteln und formalisiren, wollte man diesem Ziele einigermaßen nahe kommen.[11]) Denn hülfreiche Bereitwilligkeit der Praxis kommt thatsächlich darauf hinaus, erhitzten Köpfen, die die bedenklichen Seiten ihres Unternehmens nicht übersehen, zunächst den Willen zu thun und sie schließlich mit eigenem Schaden klug werden zu lassen. In diesem Sinne wird ein unendliches Schreibwerk gefertigt, eine unermüdliche Thätigkeit entwickelt, die ernstlich kaum als Verdienst um die Gesammtheit gelten kann.

Ist nun aber die einmal aufgeworfene, brennend gewordene Frage nicht mehr zu beseitigen, die schwankende, ungleichmäßige Praxis nicht mehr erträglich, so ist eine klare, durchschlagende Lösung wahrscheinlich nur von dem Verbote der Lohnbeschlagnahme zu hoffen. Dadurch würde sich zugleich die Aussicht eröffnen, daß eine große Reihe ungesunder Credite beseitigt oder auf ein richtigeres Maß zurückgeführt würde ohne Nachtheil für den fleißigen und sparsamen Arbeiter, den der Arbeitgeber gegen vorübergehende Calamitäten schützt.

Wir möchten diese Ansicht auch dem Bedenken gegenüber aufrecht erhalten, welches theoretisch von großem Gewichte zu sein scheint, daß damit auch diejenigen die Aussicht auf Befriedigung verlieren würden, die Ansprüche auf Schadensersatz aus Delicten, auf Alimente u. dgl. haben. Erfahrungsmäßig erzielen solche Interessenten durch Lohnbeschlagnahmen noch un-

---

11) Koch schlägt z. B. vor, der bloße Besitz der Beschlagnahmeverfügung solle zum Empfang der Lohnabzüge legitimiren. Der Arbeitgeber muß aber dem Arbeiter die Zahlung beweisen können.

günstigere Resultate als Creditgeber: der Widerstand pflegt hier noch hartnäckiger zu sein. Uns ist kein Fall bekannt geworden, wo etwa ein Bestohlener sich Ersatz aus dem Verdienste des Diebes verschafft hätte. In Alimentensachen pflegen junge Arbeiter sofort das Feld zu räumen, wenn ihnen Lohnabzüge gemacht werden: Sicher erreicht sie die Execution erst, wenn sie durch Heirath seßhaft geworden sind. Inzwischen ist die Schuld angewachsen und wird nur zum kleinsten Theile gedeckt, während die andauernde Verfolgung den Arbeiter mit Frau und ehelichen Kindern in's größte Elend bringt. Der theoretische Eifer für das Recht, die gutmüthige Absicht, Bedrängten zu helfen, vermag auch in diesen Fällen nicht, die Phantasmagorien, womit sie dieselben zunächst beschwichtigt, in Realitäten umzusetzen. Man könnte endlich entsprechende Ausnahmen für diese Fälle statuiren, für diese das Verfahren des Entwurfs beibehalten.

Wer die Consequenzen des Verbots der Lohnbeschlagnahme scheut, wird auf Auswege sinnen müssen, welche die einfache, sichere, erfolgreiche Durchführung der Maßregel in der Praxis wenigstens einigermaßen sichern. Bis jetzt hat noch Niemand vermocht, die Aufgabe in diesem Sinne zu lösen.